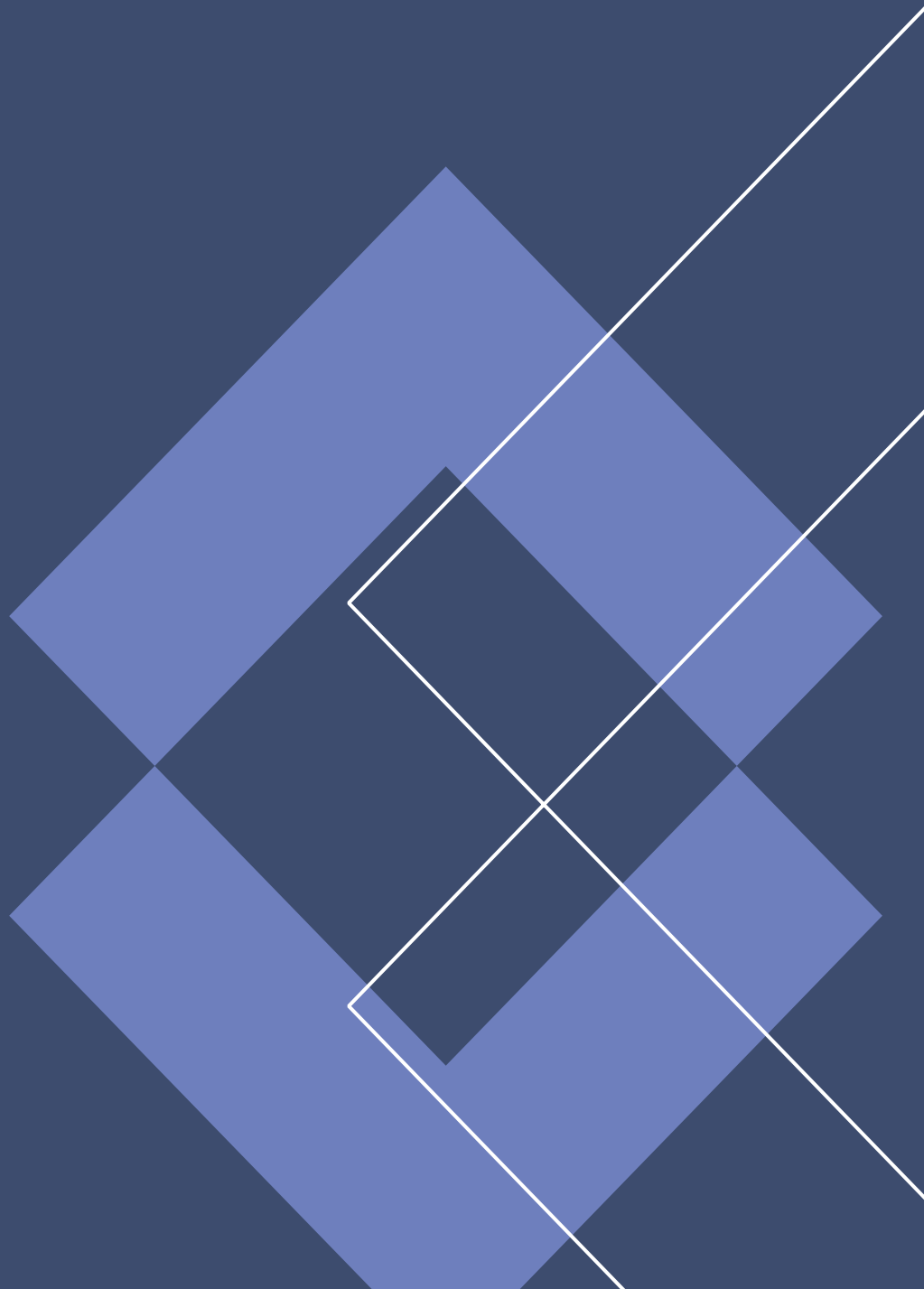




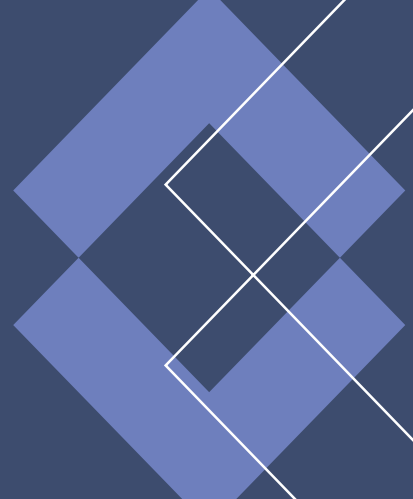
Teilnahmebedingungen

für die IP-Plattformzertifizierung der
Certified Senders Alliance (CSA)



Teilnahmebedingungen

für die IP-Plattformzertifizierung der
Certified Senders Alliance (CSA)

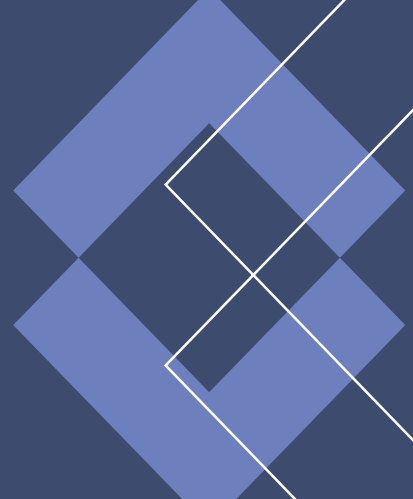


Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	5
1. Vertragspartner	5
1.1 Vertragspartner eco.....	5
1.2 Grundlegende Teilnahmevoraussetzungen für Unternehmen	5
1.3 Zusätzliche Anforderungen für Unternehmen mit Versanddienstleistungen für Dritte.....	6
1.4 Zusätzliche Anforderungen für Unternehmen mit eigener Versandplattform	6
1.5 Ausschluss von Hosting-Providern.....	7
2. Rechte und Pflichten der Vertragspartner	7
2.1 Rechte und Pflichten der CSA	7
2.1.1 Durchführung des Zertifizierungsverfahrens.....	7
2.1.2 Pflege der IP-Liste	7
2.1.3 Veröffentlichung der Teilnahme an der CSA.....	7
2.1.4 Überwachung der Einhaltung der Kriterien und Beschwerdebearbeitung.....	7
2.1.5 Bereitstellung von Compliance-Informationen (Certification Monitor).....	7
2.1.6 Kommunikation mit zertifizierten Unternehmen	8
2.1.7 Förderung des Austauschs zwischen Teilnehmern.....	8
2.1.8 Nutzung von Unternehmenslogos	8
2.1.9 Ausstellung und Veröffentlichung von Zertifikaten	8
2.2 Rechte und Pflichten des Unternehmens.....	8
2.2.1 Bekanntgabe und Upload von IP-Adressen	8
2.2.2 Zulässige Nutzung benannter IP-Adressen	8
2.2.3 Statuskategorien für IP-Adressen	8
2.2.4 Parken von IP-Adressen	9
2.2.5 Nachweis der Kontrolle über IP-Adressen.....	9

Teilnahmebedingungen

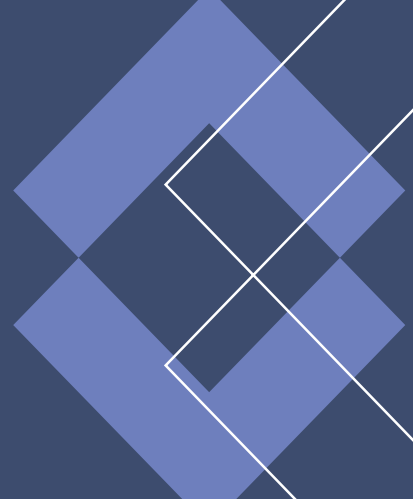
für die IP-Plattformzertifizierung der Certified Senders Alliance (CSA)



2.2.6	DNS- und FQDN-Anforderungen für Mailserver	10
2.2.7	Anforderungen an die Unternehmenswebsite	10
2.2.8	Rechtliche Anforderungen an den Versand kommerzieller Massen-E-Mails und an E-Mail-Inhalte	10
2.2.9	Nutzung von CSA-Projektmaterialien und Logos	11
2.2.10	Einhaltung der CSA Kriterien	11
2.2.11	Unterwerfung unter die CSA Verfahrensordnung	11
2.2.12	Proaktive Mitteilungspflichten gegenüber der CSA	11
3.	Zertifizierungsprozess	11
3.1	Antragstellung und Beginn des Verfahrens	11
3.2	Prüfverfahren und Bewertung	11
3.3	Entscheidung durch den Beschwerde- und Zertifizierungsausschuss	12
3.3.1	Erteilung der Zertifizierung	12
3.3.2	Ablehnung aufgrund von Compliance-Bedenken	12
3.3.3	Ablehnung aufgrund ethischer Konflikte	12
3.4	Neuer Antrag nach Ablehnung	12
4.	Vergütung	12
4.1	Prüfgebühr und Beitragskategorien	12
4.2	Zahlungsbedingungen	13
4.3	Keine Rückerstattung bei nicht bestandener Zertifizierung	13
4.4	Beginn der laufenden Beiträge	13
4.5	Delisting bei Zahlungsverzug	13
4.6	Fortbestehen der Zahlungspflicht trotz Delisting	14
4.7	Umsatzabfrage und Einstufung	14
4.8	Nachweis der Umsatzangaben	14

Teilnahmebedingungen

für die IP-Plattformzertifizierung der
Certified Senders Alliance (CSA)



5.	Vertragslaufzeit/Kündigung.....	14
5.1	Vertragsdauer und automatische Verlängerung.....	14
5.2	Kündigung aus wichtigem Grund.....	14
5.3	Beispiele für wichtige Kündigungsgründe.....	14
5.4	Entfernung von Hinweisen auf CSA-Teilnahme nach Vertragsende.....	15
6.	Haftung.....	15
6.1	Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.....	15
6.2	Haftung für Sach- und Vermögensschäden.....	15
6.3	Ausschluss mittelbarer Schäden.....	15
7.	Änderungsvorbehalt.....	16
8.	Sonstiges.....	16
8.1	Übertragung der CSA.....	16
8.2	Schriftformerfordernis.....	16
8.3	Salvatorische Klausel.....	16
8.4	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	16

Präambel

Die Certified Senders Alliance (nachfolgend "CSA") ist ein Service des eco - Verband der Internetwirtschaft e.V. (nachfolgend "eco") in Kooperation mit dem Deutschen Dialogmarketing Verband (nachfolgend "DDV") und wurde 2004 gegründet. Die CSA verfolgt das Ziel, Qualitätsstandards für kommerzielle Massen-E-Mails im Markt zu etablieren sowie das Medium E-Mail durch die Verbreitung neuer Technologien zu fördern. Dabei versteht die CSA unter kommerziellen Massen-E-Mails solche, die i.d.R. automatisiert an eine Vielzahl von Empfängern versendet werden und einen kommerziellen Charakter haben. Hierbei fungiert die CSA als neutrale Schnittstelle und Verbindungspunkt zwischen versendenden Unternehmen und Mailbox-Providern, Security-Providern und E-Mail-Empfängern. Durch die Kooperation der beiden Verbände ist sowohl die Unterstützung der E-Mail Versender als auch der empfangenden Provider gewährleistet.

Die IP-Plattformzertifizierung der CSA (nachfolgend "IP-Zertifizierung") konzentriert sich auf die technische Absicherung des Versands kommerzieller Massen-E-Mails und soll eine zuverlässige und sichere Kommunikation zwischen Versendern und empfangenden Mailbox- und Security-Providern gewährleisten. Die IP-Zertifizierung beschränkt sich auf IPv4. Sie verbessert in der Regel die Zustellrate und reduziert Filterprobleme. Teilnehmende Unternehmen erhalten Zugang zu einem Monitoring-Tool (Certification Monitor) mit Echtzeiten von teilnehmenden Mailbox- und Security-Providern. Dies dient der Überprüfung von Authentifizierungsmechanismen und der Vermeidung bzw. Behebung von Reputationsproblemen.

Diese Teilnahmebedingungen enthalten und regeln die grundlegenden vertraglichen Rahmenbedingungen für die Teilnahme von Unternehmen an der CSA IP- Zertifizierung. Ergänzt werden die Teilnahmebedingungen durch folgende für die IP-Zertifizierung geltende Dokumente: CSA Kriterien, CSA Verfahrensordnung und CSA Preisliste. Zusammen bilden sie die CSA Regularien.

Die Vertragsunterlagen für die IP-Zertifizierung sind auf der CSA Webseite unter <https://certified-senders.org/de/resources/#csa> abrufbar. Das Vertragsangebot zur Teilnahme an der IP-Zertifizierung wird individuell erstellt und ist nicht auf der Webseite abrufbar.

1. Vertragspartner

1.1 Vertragspartner eco

eco ist Vertragspartner für die Teilnahme an der CSA-Zertifizierung. Dabei obliegt die praktische Umsetzung der Zertifizierung dem bei eco angesiedelten Geschäftsbereich der CSA.

1.2 Grundlegende Teilnahmevoraussetzungen für Unternehmen

Grundlegende Voraussetzungen für die Teilnahme eines Unternehmens an der IP-Zertifizierung sind:

- Das Unternehmen¹ betreibt die technische Plattform, die den Versand kommerzieller Massen-E-Mails steuert. Es muss den E-Mail-Versand über die zu zertifizierende Infrastruktur kontrollieren können und Verantwortung dafür tragen.
- Das Geschäftsmodell muss den ethischen Grundgedanken der CSA entsprechen und darf den weiteren selbstregulatorischen Aktivitäten von eco beziehungsweise dem DDV nicht entgegenstehen.
- Das Unternehmen muss mit der zu zertifizierenden Versandinfrastruktur in der Regel eine mindestens dreimonatige Versandhistorie aufweisen.
- Gegenstand der Zertifizierung sind alle IPs, über die das Unternehmen kommerzielle Massen-E-Mails versendet. Daraus ergeben sich die weiteren Regelungen in den Ziffern 1.3 - 1.5 der Teilnahmebedingungen.

1.3 Zusätzliche Anforderungen für Unternehmen mit Versanddienstleistungen für Dritte

Für Unternehmen, die eine technische Plattform für den Versand kommerzieller Massen-E-Mails als Dienstleistung für Dritte anbieten, gilt zusätzlich zu Ziffer 1.2 der Teilnahmebedingungen:

- Die IP-Zertifizierung eines Unternehmens, das verschiedene Dienste bzw. Produkte anbietet, kann nur für diejenigen IPs erfolgen, die sich im alleinigen Hoheits- und Verantwortungsbereich dieses Unternehmens befinden. Dies bedeutet, dass der darüber laufende E-Mail-Verkehr über eine technische Plattform erfolgt, die vom Unternehmen selbst kontrolliert werden kann.
- Das Unternehmen muss sicherstellen, dass im Rahmen der IP-Zertifizierung betriebene E-Mail-Ausgangsserver eindeutig von denen abgrenzbar sind, die nicht in den Verantwortungsbereich des zertifizierten Unternehmens fallen.

1.4 Zusätzliche Anforderungen für Unternehmen mit eigener Versandplattform

Für Unternehmen, die ihre eigene technische Plattform für den Versand kommerzieller Massen-E-Mails nutzen, gilt zusätzlich zu Ziffer 1.2 der Teilnahmebedingungen:

- Das Unternehmen muss in der Lage sein, den E-Mail-Versand mit dieser technischen Plattform vollständig zu steuern und zu kontrollieren. Ist dies nicht möglich, kann sich das Unternehmen nicht selbst zertifizieren lassen.

¹ Der Begriff "Unternehmen" bezeichnet den Teilnehmer am Zertifizierungsverfahren für die IP-Plattform Zertifizierung bzw. das IP-Plattform zertifizierte Unternehmen.

1.5 Ausschluss von Hosting-Providern

Hosting-Provider können im Hinblick auf E-Mail-Server, die zur eigenständigen und eigenverantwortlichen Nutzung durch deren Kunden zur Miete angeboten werden, aufgrund der Vorgaben in Ziffern 1.2 - 1.4 nicht zertifiziert werden.

2. Rechte und Pflichten der Vertragspartner

2.1 Rechte und Pflichten der CSA

2.1.1 Durchführung des Zertifizierungsverfahrens

Die CSA koordiniert und steuert das Zertifizierungsverfahren.

2.1.2 Pflege der IP-Liste

Die CSA erstellt eine IP-Liste aller zertifizierten Unternehmen und aktualisiert diese regelmäßig. Diese IP-Liste stellt die CSA teilnehmenden Mailbox- und Security-Providern zum Zwecke der Integration in E-Mail-Filtersysteme sowie zur Bereitstellung von Daten für das Compliance-Monitoring zur Verfügung. Darüber hinaus kann die CSA die IP-Liste weiteren Kooperations-Partnern zur Verfügung stellen, um im Gegenzug Informationen für das Compliance-Monitoring zu erhalten.

2.1.3 Veröffentlichung der Teilnahme an der CSA

Eine Liste der teilnehmenden Mailbox- und Security-Provider sowie der zertifizierten Unternehmen wird die CSA in regelmäßigen Abständen auf der CSA Webseite veröffentlichen. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da einige Provider nicht genannt werden möchten.

2.1.4 Überwachung der Einhaltung der Kriterien und Beschwerdebearbeitung

Die CSA überprüft die Einhaltung der CSA Kriterien und CSA Teilnahmebedingungen. Hierzu arbeitet die CSA mit der eco Beschwerdestelle² zusammen. Diese nimmt Informationen und Beschwerden zu potenziellen Verstößen entgegen und geht diesen entsprechend der CSA Verfahrensordnung nach. Zudem überprüft die CSA zusammen mit der eco Beschwerdestelle proaktiv und unabhängig die Einhaltung der für die zertifizierten Unternehmen geltenden Verpflichtungen.

2.1.5 Bereitstellung von Compliance-Informationen (Certification Monitor)

Um die zertifizierten Unternehmen bei der Einhaltung der CSA Kriterien und CSA Teilnahmebedingungen zu unterstützen, stellt die CSA den zertifizierten Unternehmen als freiwilligen Service Informationen im Certification Monitor zur Verfügung, die über die aktuelle Compliance Auskunft geben.

² Die eco Beschwerdestelle ist für die Bearbeitung von Beschwerden bzw. Informationen zu Verstößen zertifizierter Unternehmen gegen die CSA Kriterien und Teilnahmebedingungen zuständig.

2.1.6 Kommunikation mit zertifizierten Unternehmen

Die CSA wird die zertifizierten Unternehmen regelmäßig zu relevanten Entwicklungen rund um die Compliance im Rahmen der CSA Zertifizierung informieren. Hierzu ist die CSA berechtigt, hinterlegte Ansprechpartner und User des Certification Monitors anzuschreiben.

2.1.7 Förderung des Austauschs zwischen Teilnehmern

Darüber hinaus wird die CSA die Kommunikation und den Erfahrungsaustausch zwischen den zertifizierten Unternehmen fördern, u.a. durch die Bereitstellung digitaler Kommunikationsräume.

2.1.8 Nutzung von Unternehmenslogos

Nach erfolgreicher Zertifizierung bittet die CSA um Zusendung des Logos des zertifizierten Unternehmens. Die CSA ist berechtigt, das übermittelte Logo im Zusammenhang mit der Darstellung der CSA verwenden, z.B. auf der CSA-Website. Eine darüberhinausgehende Nutzung des Logos wird die CSA im Einzelfall mit dem zertifizierten Unternehmen abstimmen.

2.1.9 Ausstellung und Veröffentlichung von Zertifikaten

Die CSA stellt zertifizierten Unternehmen ein Online-Zertifikat aus, das die CSA Zertifizierung des Unternehmens bestätigt und vom Unternehmen zu Werbezwecken verwendet werden darf. Die CSA ist dazu berechtigt, dieses Zertifikat auf der CSA Webseite zu veröffentlichen.

2.2 Rechte und Pflichten des Unternehmens

2.2.1 Bekanntgabe und Upload von IP-Adressen

Das Unternehmen ist dazu verpflichtet, gegenüber der CSA alle IPv4-Adressen und die zugehörigen Hostnamen (FQDN - Fully Qualified Domain Name) der für den kommerziellen Massenversand genutzten E-Mail-Ausgangsserver, die über seine technische Plattform gesteuert und kontrolliert werden können, im Certification Manager bzw. Monitor und ggf. weiteren CSA Tools hochzuladen. IP-Adressen, die zwar zum Unternehmen gehören, deren E-Mail-Versand aber nicht durch die eigene Technologie gesteuert werden kann, dürfen nicht hochgeladen werden (siehe 1.3 der Teilnahmebedingungen). Durch das Hochladen der IPs übernimmt das Unternehmen die Verantwortung für den Versand von E-Mails über diese IP.

2.2.2 Zulässige Nutzung benannter IP-Adressen

Die vom Unternehmen benannten IPs (s. Ziffer 2.2.1 der Teilnahmebedingungen) dürfen nur für den Versand von kommerziellen Massen-E-Mails verwendet werden. Dies ist in der Regel der automatisierte Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Empfängern. Nicht zulässig ist es, diese IP-Adressen bestimmten Personen im Unternehmen zuzuordnen und auch anderweitig zu verwenden, z.B. für die allgemeine interne Unternehmenskommunikation.

2.2.3 Statuskategorien für IP-Adressen

Grundsätzlich werden alle vom Unternehmen im Certification Monitor hochgeladenen IPs auf der zertifizierten IP-Liste geführt. Im Einzelnen gibt es insbesondere folgende Status:

2.2.3.1 Von der CSA vergebene Status:

Active: IPs erhalten die Vorteile der IP-Zertifizierung uneingeschränkt; es findet sowohl ein CSA internes Compliance-Monitoring als auch ein entsprechendes Reporting zur Ansicht für das zertifizierte Unternehmen statt.

Failed: IPs erhalten keine Vorteile der IP-Zertifizierung; es findet ein CSA internes Compliance-Monitoring statt. Ein entsprechendes Reporting zur Ansicht für das zertifizierte Unternehmen findet nur für IPs statt, die erfolgreich verifiziert worden sind. Die CSA vergibt diesen Status, wenn bei initialer sowie routinemäßiger Prüfung grundlegende technische Vorgaben nicht eingehalten wurden und z.B. nicht nachgewiesen werden kann, dass das zertifizierte Unternehmen die Hoheit über die hochgeladenen IPs besitzt.

Delisted: IPs erhalten keine Vorteile der IP-Zertifizierung; es findet jedoch ein CSA internes Compliance-Monitoring samt entsprechendem Reporting zur Ansicht für das zertifizierte Unternehmen statt.

Monitored: IPs erhalten keine Vorteile der IP-Zertifizierung; es findet jedoch ein CSA internes Compliance-Monitoring samt entsprechendem Reporting zur Ansicht für das zu zertifizierende Unternehmen statt. Dieser Status wird von der CSA nur für die Dauer des Zertifizierungsprozesses vergeben.

2.2.3.2 Status, den das Unternehmen vergeben kann:

Parked: IPs erhalten keine Vorteile der IP-Zertifizierung; es findet ein Compliance-Monitoring, jedoch kein entsprechendes Reporting zur Ansicht für das zertifizierte Unternehmen statt.

2.2.4 Parken von IP-Adressen

Das Unternehmen kann im Rahmen des sog. IP-Parking gegenüber der CSA auch ungenutzte IPs benennen. Für geparkte IPs wird bereits ein eindeutiger Token durch die CSA bereitgestellt. Die entsprechenden IPs werden bereits auf der zertifizierten IP-Liste geführt, der Versand von E-Mails über geparkte IPs ist jedoch nicht gestattet.

Das IP-Parking unterstützt das Unternehmen bei seiner Verpflichtung, alle genutzten IPs zu benennen, wobei das zertifizierte Unternehmen für ungenutzte E-Mail-Ausgangsserver die Benennung der IP und die erforderliche DNS-Konfiguration zeitlich trennen kann. Die erforderliche DNS-Konfiguration zur Aktivierung der IPs im Rahmen der CSA-Zertifizierung kann das Unternehmen bei geparkten IPs zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen, wenn die entsprechenden Versandserver genutzt werden sollen.

2.2.5 Nachweis der Kontrolle über IP-Adressen

Das Unternehmen muss die technische Verantwortung und Hoheit über den E-Mail-Verkehr haben, der über zertifizierte IPs läuft (siehe 2.2 der Teilnahmebedingungen). Der Nachweis darüber ist für die Dauer der Zertifizierung über eine von zwei alternativen Möglichkeiten zu erbringen:

Möglichkeit 1 – Verifizierung des FQDN eines E-Mail-Servers mittels eines von der CSA bereitgestellten Tokens:

Das Token muss als TXT-Eintrag in die DNS des jeweiligen Hostnamens (FQDN) eingefügt werden und für die Dauer der Zertifizierung als dauerhafter Nachweis bestehen bleiben. Der TXT-Eintrag im FQDN des E-Mail-Ausgangsservers muss der folgenden Syntax entsprechen: CSA-certified-host=<token>. Im Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses wird empfohlen, das token umgehend zu entfernen.

Möglichkeit 2 – Verifizierung über WHOIS-Eintrag für die jeweilige IP-Adresse:

Der Name des zertifizierten Unternehmens muss als registrierende Organisation aus den WHOIS-Daten hervorgehen und mit der im Vertrag angegebenen Firmierung übereinstimmen. Abweichungen in Bezug auf die

Übereinstimmung der Firmierungen können von der CSA zugelassen werden, z.B. in dem Fall, in dem der im WHOIS benannte Host der Verwendung der IP durch das zertifizierte Unternehmen bestätigt. Hierzu muss sich das zertifizierte Unternehmen an das Account Management der CSA wenden.

Ohne eine entsprechende Verifizierung werden die jeweiligen IPs mit dem Status „failed“ auf der IP-Liste geführt (s. Ziffer 2.2.3.1 der Teilnahmebedingungen).

2.2.6 DNS- und FQDN-Anforderungen für Mailserver

E-Mail-Ausgangsserver müssen im Reverse-Lookup via PTR zu mindestens einem Fully Qualified Domain Name (FQDN nach RFC 4703) auflösen. Der FQDN muss im Umkehrschluss im A-Record die IP-Adresse des versendenden Mail-Servers enthalten. Der FQDN muss im SMTP-Dialog (Envelope) beim HELO/EHLO-Kommando angegeben werden. Der FQDN sollte nicht die IP-Adresse des Servers enthalten (z. B. server-80-12-54125.example.org oder server126.net80-12-54.example.org).

Darüber hinaus muss der FQDN in seiner Bezeichnung als Server einer Infrastruktur zum Versand von kommerziellen Massen-E-Mails erkennbar und lesbar sein und sollte nicht durch eine verschleiende, alphanumerisch codierte Kennung ähnlich wie ein Dial-up Service aussehen.

Bei fehlerhaftem Look-Up und Reverse-Look-Up werden die jeweiligen IPs mit dem Status „failed“ auf der IP-Liste geführt (s. Ziffer 2.2.3.1 der Teilnahmebedingungen); dies gilt auch bereits im Zertifizierungsverfahren.

2.2.7 Anforderungen an die Unternehmenswebsite

Das Unternehmen muss über eine funktionsfähige Website verfügen, auf der das Geschäftsmodell und die angebotenen Dienstleistungen oder Produkte klar angegeben und beschrieben sind.

2.2.8 Rechtliche Anforderungen an den Versand kommerzieller Massen-E-Mails und an E-Mail-Inhalte

Eine weltweit einheitliche gesetzliche Regelung für den Versand kommerzieller Massen-E-Mails, auch im Hinblick auf den Datenschutz, existiert nicht. Vielmehr gelten in vielen Ländern oder Regionen spezifische gesetzliche Vorgaben³. Es liegt in der Verantwortung des Unternehmens, die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zu kennen und auf deren Einhaltung hinzuwirken.

Das Unternehmen wird auch darauf hinwirken, dass die Inhalte der versendeten E-Mails nicht gesetzlichen Verboten und Geboten zuwiderlaufen. Die CSA ist berechtigt, das Unternehmen insbesondere in folgenden Fällen wegen des Versands von E-Mails mit rechtlich verbotenen Inhalten zu warnen (s. Ziffer 5 der CSA Verfahrensordnung):

- Kindesmissbrauchsdarstellungen
- Menschenhandel und Ausbeutung
- Terroristische Propaganda und Anleitung
- illegaler Drogen- und Waffenhandel

³ Nicht abschließende Beispiele sind:

Für den Versand innerhalb von bzw. nach EUROPA - DSGVO: <https://dsgvo-gesetz.de/>

USA - CAN-SPAM : <https://www.ftc.gov/legal-library/browse/statutes/controlling-assault-non-solicited-pornography-marketing-act-2003-can-spam-act>

KANADA - CASL: <https://fightspam-combattrelepourriel.isde-isde.canada.ca/site/canada-anti-spam-legislation/en>

2.2.9 Nutzung von CSA-Projektmaterialien und Logos

Das Unternehmen ist berechtigt, projektbezogene Informationen und Logos, die durch die CSA bereitgestellt werden, kostenfrei zu verwenden.

2.2.10 Einhaltung der CSA Kriterien

Das Unternehmen verpflichtet sich, neben diesen Teilnahmebedingungen die verpflichtenden CSA Kriterien einzuhalten.

2.2.11 Unterwerfung unter die CSA Verfahrensordnung

Das Unternehmen unterwirft sich der CSA Verfahrensordnung, einschließlich der darin vorgesehenen Konsequenzen.

2.2.12 Proaktive Mitteilungspflichten gegenüber der CSA

Das Unternehmen wird die CSA proaktiv über alle relevanten Änderungen in Bezug auf die CSA Teilnahme informieren. Hierzu gehören insbesondere Umfirmierungen, die Benennung eines neuen CSA Ansprechpartners, Änderungen bezüglich der Abuse-/Complaint-Kontaktdaten, Änderungen in Bezug auf die Mitgliedschaft in einem Partnerverband (siehe Preisliste) sowie des Gesamtjahresumsatzes des Unternehmens.

3. Zertifizierungsprozess

3.1 Antragstellung und Beginn des Verfahrens

Um an der IP-Zertifizierung teilnehmen zu können, muss das Unternehmen den Zertifizierungsprozess erfolgreich durchlaufen haben. Dieser beginnt nach Rücksendung des unterzeichneten Angebots zur Teilnahme an der CSA und der vollständigen Bezahlung der Prüfungsgebühr durch das Unternehmen. Eine weitere Voraussetzung für den Beginn des Zertifizierungsprozesses ist, dass der Antragssteller über eine Versandhistorie von mindestens drei Monaten verfügt.⁴

3.2 Prüfverfahren und Bewertung

Der Zertifizierungsprozess besteht aus verschiedenen Prüfungen:

Die Reputationsprüfung basiert auf den vom Unternehmen angegebenen IPs und damit verbundene Daten, die der CSA zum Zwecke der Compliance-Prüfung durch teilnehmende Partner zur Verfügung gestellt werden (siehe 2.1.2 der Teilnahmebedingungen).

Die weiteren Prüfungen erfolgen auf Basis der vom Unternehmen eingereichten Informationen und Unterlagen (insbesondere benannte IP-Adressen, Beispiel-Newsletter und sonstige Informationen). Weisen die eingereichten Informationen nach wiederholtem Hinweis im Rahmen des Prüfverfahrens gleiche oder gleichartige Fehler auf, kann die CSA eine Frist zur endgültigen Fehlerbehebung setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist die CSA berechtigt, eine

⁴ Das Unternehmen muss über seine Versandinfrastruktur bereits drei Monate E-Mails versendet haben.

erneute Prüfungsgebühr in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt für den Fall, dass das Unternehmen trotz mehrfacher Aufforderung durch die CSA erforderliche Unterlagen nicht vorlegt.

Die CSA ist berechtigt, im Rahmen der Zertifizierungsprüfung weitere, insbesondere allgemein zugängliche Daten und Informationen zu berücksichtigen.

3.3 Entscheidung durch den Beschwerde- und Zertifizierungsausschuss

Nach Abschluss des Prüfprozesses durch die CSA wird die Zertifizierungsanfrage samt Prüfergebnis dem Beschwerde- und Zertifizierungsausschuss⁵ (BZA) zur Entscheidung über die Teilnahme an der CSA vorgelegt. Die Entscheidung wird dem Unternehmen seitens der CSA per E-Mail mitgeteilt.

3.3.1 Erteilung der Zertifizierung

Eine Zertifizierung erfolgt nur dann, wenn eine Mehrheit der vier Mitglieder des BZA eine Teilnahme an der CSA befürwortet.

3.3.2 Ablehnung aufgrund von Compliance-Bedenken

Der BZA kann die Teilnahme beim Vorliegen begründeter Zweifel hinsichtlich der Einhaltung der CSA Regularien ablehnen. Sofern das Geschäftsmodell den ethischen Grundgedanken der CSA und/oder den weiteren Selbstregulierungsaktivitäten von eco beziehungsweise vom DDV entgegensteht, kann der BZA selbst dann gegen die Teilnahme eines Unternehmens stimmen, wenn keine Bedenken in Bezug auf die Einhaltung der sonstigen CSA Regularien bestehen.

3.3.3 Ablehnung aufgrund ethischer Konflikte

Sofern das Geschäftsmodell des Unternehmens den ethischen Grundgedanken der CSA und/oder den weiteren selbstregulatorischen Aktivitäten von eco beziehungsweise vom DDV entgegensteht, ist eco zudem berechtigt, ein Zertifizierungsverfahren ohne Vorlage an den BZA zu beenden.

3.4 Neuer Antrag nach Ablehnung

Wenn ein Unternehmen abgelehnt wurde, kann es sich sechs Monate nach der Mitteilung der Ablehnung erneut um eine CSA-Zertifizierung bewerben.

4. Vergütung

4.1 Prüfgebühr und Beitragskategorien

Die Höhe der Prüfungsgebühr und der monatlichen Beiträge ergibt sich aus der CSA Preisliste.

⁵ Der BZA besteht aus vier Personen und ist paritätisch aus zwei gewählten Vertretern vom eco und DDV besetzt.

Für die Bestimmung der für das Unternehmen geltenden Preiskategorie ist grundsätzlich der Jahresumsatz des Unternehmens maßgeblich. Für die Bestimmung der geltenden Preiskategorie kann jedoch auch der Umsatz des Mutterkonzerns des zertifizierten Unternehmens als maßgebliche Bemessungsgrundlage herangezogen werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn eine technische Abgrenzung der Versand-Server für eine einzelne, zu zertifizierende lokale Entität nicht möglich ist (z. B. bei Nutzung einer einheitlichen globalen Infrastruktur innerhalb des gesamten Konzerns) und auch der WHOIS-Eintrag (mittels exaktem Namen des im Vertrag stehenden Unternehmens) keine klare Abgrenzung der einzelnen Entitäten bestätigen kann. In diesem Fall ist die CSA im Rahmen des Zertifizierungsprozesses auch zu einer nachträglichen Anpassung der einmaligen Prüfungsgebühr berechtigt mit der Folge, dass das Unternehmen zu einer entsprechenden Nachzahlung verpflichtet ist. Zudem kann die CSA unterjährig die Einstufung in eine Preiskategorie anpassen mit der Folge, dass ab der nächsten Rechnung die monatlichen Beiträge basierend auf der angepassten Einstufung zu zahlen sind.

4.2 Zahlungsbedingungen

Sowohl die Prüfungsgebühr als auch die monatlichen Beiträge werden 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Alle Zahlungen sind durch Überweisung auf das in der Rechnung benannte Konto des eco - Verband der Internetwirtschaft e.V. zu leisten.

4.3 Keine Rückerstattung bei nicht bestandener Zertifizierung

Im Falle eines nicht erfolgreichen Zertifizierungsprozesses findet keine Rückerstattung der Prüfungsgebühr statt.

4.4 Beginn der laufenden Beiträge

Die Zahlungspflicht für die monatlichen Beiträge beginnt mit der Mitteilung an das Unternehmen, dass der BZA positiv über den Zertifizierungsantrag entschieden hat (s. Ziffer 3.3 der Teilnahmebedingungen).

Die monatlichen Beiträge werden quartalsweise in Rechnung gestellt, grundsätzlich zu Beginn des jeweiligen Quartals. Beginnt die Teilnahme an der IP-Zertifizierung nicht zum Ersten eines Quartals, wird der erste Quartalsbeitrag tageweise anteilig berechnet, wobei für die Berechnung pro Monat 30 Tage angesetzt werden.

4.5 Delisting bei Zahlungsverzug

Sollte sich ein Unternehmen mehr als 30 Tage im Zahlungsverzug befinden, ist die CSA berechtigt, die IPs des Unternehmens ohne eine weitere Mitteilung und bis zur vollständigen Zahlung der fälligen Beiträge vorübergehend zu delisten. Die CSA ist im Verzugsfall auch berechtigt, den Zugang zum Certification Monitor einzuschränken.

Eine Wiederaufnahme auf die zertifizierte IP-Liste sowie die Reaktivierung des Zugangs zum Certification Monitor erfolgt in der Regel innerhalb von fünf Werktagen nach Wertstellung der offenen Beträge.

4.6 Fortbestehen der Zahlungspflicht trotz Delisting

Die Zahlungspflicht für die monatlichen Beiträge besteht auch dann fort, wenn ein Delisting wegen Zahlungsverzuges oder gemäß Ziffer 5 der CSA Verfahrensordnung erfolgt ist. Auf ein Verschulden des Unternehmens kommt es gemäß § 286 BGB nicht an.

4.7 Umsatzabfrage und Einstufung

Die CSA behält sich zur Bestimmung der jeweils anwendbaren Preiskategorie (und in der Folge zur Berechnung der zu leistenden monatlichen Beiträge) eine jährliche Umsatzabfrage bei den zertifizierten Unternehmen vor. Das zertifizierte Unternehmen ist verpflichtet, hierauf innerhalb der gesetzten Frist zu antworten. Die zu tätigen Umsatzangaben müssen den Gesamtjahresumsatz des Unternehmens bzw. des Mutterkonzerns wiedergeben, ungeachtet dessen, wie viel davon durch E-Mail-Dienste generiert wird, und sich auf das jeweilige Vorjahr beziehen. Kommt das zertifizierte Unternehmen dieser Verpflichtung nicht nach, wird es für die nachfolgend fällig werdenden monatlichen Beiträge in die höchste Beitragskategorie der jeweils aktuell gültigen Preisliste eingestuft.

4.8 Nachweis der Umsatzangaben

Die CSA behält sich vor, vom Unternehmen geeignete Nachweise über den Umsatz zu verlangen. Dies kann der aktuelle Geschäftsbericht oder eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters über die aktuellen Umsatzzahlen sein. Sollte der Versender dieser Pflicht nicht nachkommen, behält sich die CSA vor, eigenständige Recherchen vorzunehmen. Sollte sich herausstellen, dass die Umsätze voneinander abweichen, kann die CSA die Differenz der Gebühren zwischen den Beitragskategorien nachfordern.

5. Vertragslaufzeit/Kündigung

5.1 Vertragsdauer und automatische Verlängerung

Die Vertragslaufzeit beträgt zunächst ein Jahr und beginnt mit erfolgreicher Zertifizierung und entsprechender Mitteilung an das Unternehmen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Parteien den Vertrag spätestens drei Monate vor Ablauf der Jahresfrist kündigt.

5.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

5.3 Beispiele für wichtige Kündigungsgründe

Ein wichtiger Grund liegt für die CSA insbesondere dann vor, wenn

- nach Ziffer 3 der Verfahrensordnung ein Ausschluss des zertifizierten Unternehmens beschlossen worden ist,
- sich das zertifizierte Unternehmen trotz Mahnung unter Fristsetzung mehr als 60 Tage im Zahlungsrückstand befindet, oder
- die CSA den Service einstellen sollte, wobei in diesem Fall etwaig gezahlte Vergütungen anteilig zurückerstattet werden. Weitergehende Ansprüche des zertifizierten Unternehmens sind indes ausgeschlossen.

5.4 Entfernung von Hinweisen auf CSA-Teilnahme nach Vertragsende

Nach Vertragsende sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, alle Hinweise auf eine Teilnahme an der CSA durch das ehemals zertifizierte Unternehmen von dessen Webseite oder sonstigen Außendarstellungen zu entfernen. Für Printmaterialien wird eine Aufbrauchfrist von sechs Monaten gewährt. Das Unternehmen verpflichtet sich, für jeden darüber hinausgehenden angebrochenen Wochenzeitraum verschuldensunabhängig eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 Euro an eco zu zahlen.

6. Haftung

6.1 Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Jede Partei haftet unbegrenzt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sowie bei einer Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.2 Haftung für Sach- und Vermögensschäden

Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Parteien und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht⁶, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

6.3 Ausschluss mittelbarer Schäden

Soweit rechtlich zulässig, haften die Parteien nicht für entgangenen Gewinn oder indirekte Schäden.

⁶ Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die jeweils andere Partei vertrauen darf.

7. Änderungsvorbehalt

Die CSA ist bestrebt, mit den CSA Regularien aktuelle Marktentwicklungen bzw. Best Practises abzubilden. So können rechtliche, organisatorische oder technische Gründe Änderungen der CSA Regularien erforderlich machen. eco wird Änderungen der CSA Regularien den zertifizierten Unternehmen mit einer Frist von sechs Wochen vor Inkrafttreten per E-Mail ankündigen und die jeweils neuen Inhalte zur Verfügung stellen. Die geänderten CSA-Regularien gelten ab ihrem Inkrafttreten auch für bestehende Zertifizierungen. Dem zertifizierten Unternehmen steht in diesem Fall jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wobei im Kündigungsfall geleistete Beiträge anteilig zurückerstattet werden.

8. Sonstiges

8.1 Übertragung der CSA

eco ist berechtigt, die CSA in eine Gesellschaft auszulagern, an der der Verband mindestens 50 Prozent der Anteile hält. Das Unternehmen erklärt sich schon jetzt mit einer damit einhergehenden Vertragsübernahme einverstanden.

8.2 Schriftformerfordernis

Änderungen der vorstehenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

8.3 Salvatorische Klausel

Im Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarung oder bei deren Unvollständigkeit bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine unwirksame Regelung wird durch eine solche ersetzt, die wirksam ist und nach Sinn und Zweck der getroffenen Regelung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne Punkte nicht geregelt sind.

8.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zu Verträgen über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Köln.